

Informationsblatt

Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) / Stand 01.07.2017

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen gemäß § 11 BBhV

Allgemeine Hinweise

Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist der Beihilfeberechtigte verantwortlich. Für ihn gilt bei Aufwendungen im Ausland der allgemeine beihilferechtliche Grundsatz, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht für prüfungsfähige Belege zu sorgen hat.

Soweit ein Beleg (Arztrechnung, Rezept, etc.) inhaltlich nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen entspricht oder der Beihilfeberechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringt, kann die Festsetzungsstelle nach billigem Ermessen die Angemessenheit der Aufwendungen feststellen, wenn der Beihilfeberechtigte mindestens eine Bescheinigung über das Krankheitsbild und die erbrachten Leistungen vorlegt.

Bei Belegen über Aufwendungen bis 1.000,00 € ist eine kurze Angabe der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers über Art und Umfang der Behandlung ausreichend. Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1.000,00 € ist eine Übersetzung beizulegen. Die Kosten für Übersetzungen sind nicht beihilfefähig.

Im Hinblick auf mögliche Eigenbehalte, die insbesondere bei stationären Krankenhausaufenthalten sowie bei notwendiger Rückbeförderung mit einem Rettungsflugzeug entstehen können, kann jedem Beihilfeberechtigten nur dringend geraten werden, bei privaten Auslandsaufenthalten eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen. Eine besonders hohe Belastung kann durch Rückbeförderungskosten mit einem Rettungsflugzeug entstehen, weil diese Kosten bei privaten Aufenthalten im Ausland generell von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind.

Sofern Aufwendungen für den Auslandsaufenthalt anfallen, ist bei der Beantragung der Beihilfe für diese Aufwendungen mitzuteilen, ob eine private Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen worden ist und ob ein Erstattungsanspruch besteht. Die Höhe der in diesem Fall bezogenen Leistung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides zu belegen.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind mit dem Tag der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, es sei denn, der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs wird nachgewiesen.

Bei den zu erstattenden Aufwendungen ist entscheidend, ob der Auslandsaufenthalt innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union stattgefunden hat:

Auslandsaufenthalte innerhalb der Europäischen Union

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BBhV sind Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern) wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Es werden somit keine Kostenvergleiche durchgeführt. Gleichwohl muss aus den Belegen hervorgehen, auf Grund welcher Diagnose eine Behandlung notwendig war und welche Leistungen erbracht wurden.

Beihilfefähige Höchstbeträge (z.B. bei Heilbehandlungen, Behandlungen durch Heilpraktiker), Ausschlüsse (z.B. wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungen, Anbindung der Beihilfefähigkeit an bestimmte Indikationen) und Eigenbeteiligungen (z.B. Eigenbehalte nach § 49 BBhV) sind zu beachten.

Bei privaten Krankenhäusern ist eine Vergleichsberechnung entsprechend § 26 a BBhV durchzuführen. Die Vergleichsberechnung entfällt bei Notfallversorgung, in denen das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden musste.

Auslandsaufenthalte außerhalb der Europäischen Union

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BBhV bis zu der Höhe beihilfefähig, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.

Nach § 11 Abs. 2 BBhV sind ohne Beschränkung auf die im Inland entstehenden Kosten außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000,00 € je Krankheitsfall nicht übersteigen.

In einem Krankenhaus entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die im Inland entstandenen Kosten beihilfefähig, wenn die beihilfefähige oder die berücksichtigungsfähige Person zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen musste.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfekasse gern unter folgender Rufnummer zur Verfügung.

Beihilfekasse: 03306/7986 4010